

Zum Zulassungsverfahren, alphabetisch geordnet nach Schlagworten

Ansprechpartner

Für Fragen zur Zulassung von Spielgeräten, die nicht auf dieser Web Site beantwortet sind, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Arbeitsgruppe "Spielgeräte" der PTB unter der Rufnummer (030) 3481-7221 und der E-Mail spielgeraete@ptb.de zur Verfügung.

Anträge

Inhalt und Form von Anträgen zur Bauartzulassung sind in der Technischen Richtlinie, Teil 3, beschrieben. Um die Bearbeitung zügig durchführen zu können, werden die Antragssteller angehalten, sich an die Vorgaben zu halten.

Antragssteller

Der Antragsteller für eine Bauartzulassung ist derjenige, der das Gerät in Verkehr bringen möchte. In der Regel ist das der Hersteller des Spielgerätes.

Bauartmuster

Für die Zulassung eines Spielgeräts benötigt die PTB außer dem Antrag und schriftlichen Unterlagen auch ein Bauartmuster des Geldspielgeräts. Das ist ein Prototyp, zu dem die später produzierten Geräte identisch sein müssen. Siehe auch Nachbaugerät.

Bauartname

Der Bauartname wird von Antragsteller vergeben. Abgesehen von der Länge und der Vermeidung von Dopplungen gibt es keine besonderen Anforderungen. In letzter Zeit sind die Bauartnamen immer weniger aussagekräftig geworden. Sie sind nicht mehr zwingend zum Angebot der Spiele identisch. Das ist zum Teil eine Folge des Angebotes vieler verschiedener Spielsysteme in einer Bauart (Multigamer).

Hinweis: Der gültige Bauartname ist derjenige, der im Gerätezeichnungsfeld angegeben ist. Andere Bezeichnungen, auch wenn sie größer sind oder eine größere Leuchtkraft besitzen, haben keine amtliche Bedeutung.

Bauartprüfung

Vor Erteilung einer Bauartzulassung erfolgt eine Prüfung des Bauartmusters und der vom Antragssteller einzureichenden Unterlagen. Die Prüfung wird in der PTB auf der Grundlage der geltenden Technischen Richtlinie durchgeführt. Die Prüfung dient dem Ziel, die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen festzustellen. Obwohl nicht 100%ig abgrenzbar, wird darauf hingewiesen, dass die Bauartprüfung nicht zum Ziel hat, eine Qualitätssicherung von Herstellerprodukten durchzuführen.

Bauartzulassung

Die Bauartzulassung ist die Erteilung eines Bescheides in Form des Zulassungsscheins, in dem nach Durchführung der Bauartprüfung die Konformität der Bauart mit den Bestimmungen der Spielverordnung bestätigt wird und nähere Angaben zu den technischen Eigenschaften der Bauart gemacht werden. Die Bauartzulassung berechtigt zum Abruf von Zulassungsbelegen und zum Inverkehrbringen der Nachbaugeräte.

Bearbeitungsdauer

Über die Bearbeitungsdauer eines Zulassungsantrags liegen keine Durchschnittswerte vor. Die Zeitspanne vom Einreichen des Antrags bis zum Bescheid hängt von der Qualität der eingereichten Unterlagen und des Bauartmusters, vom während der Prüfung festgestellten Änderungsbedarf sowie von der jeweiligen Warteschlange der Anträge auf Zulassung ab.

Gerätekenzeichnungsfeld

Um Nachbaugeräte identifizierbar zu machen, sind diese mit einem Gerätekenzeichnungsfeld ausgestattet. In diesem müssen Bauartname, Zulassungsinhaber und Zulassungsnummer angegeben sein.

Information über Zulassungen und Nachträge

Die PTB veröffentlicht alle Zulassungen und Nachträge, sobald diese erstmalig in Verkehr gebracht worden sind, auf ihren Web Seiten (www.ptb.de/spielgeraete, siehe auch Veröffentlichung von Zulassungen). Der Inhaber der Zulassung (Hersteller) hat dafür zu sorgen, dass Informationen über Veränderungen oder den Ablauf von Gültigkeiten (z. B. von Softwareversionen) weitergegeben bzw. entsprechende Umtausche (z. B. Softwareupdates) vorgenommen werden.

Kosten der Zulassung

Die Kosten (Gebühren) richten sich nach dem Zeitaufwand für die Prüfung. § 17 der Spielverordnung gibt Stundensätze und Obergrenzen dafür vor.

Die Obergrenze beträgt 8.000 € bei Prüfungen mit außergewöhnlichem Aufwand.

Multigamer

Multigamer ist die im Marktgeschehen verwendete Bezeichnung für Spielgeräte mit unterschiedlichen Spielangeboten (Spielsystemen). Alle in einem solchen Gerät enthaltenen Spielangebote sind Bestandteil der zugelassenen Bauart. Das ist unabhängig davon, ob alle Spielangebote sofort zur Verfügung stehen oder nach und nach dazugeschaltet werden. Der gelegentlich verwendete Begriff des Nachladens von Spielen ist irreführend, da tatsächlich kein Nachladen, sondern ein Freischalten erfolgt.

Nachbaugerät

Nachbaugeräte sind identische Ausfertigungen zum Bauartmuster. Die PTB erteilt die Zulassung *nicht* für ein Einzelgerät, sondern für eine Bauart eines Spielgeräts. Eine zugelassene Bauart erhält einen Zulassungsschein. Nachbaugeräte einer zugelassenen Bauart erhalten einen Zulassungsbeleg und ein Zulassungszeichen.

Prüfung

Siehe Bauartprüfung

Softwareversion

Die geprüfte Softwareversion wird mit ihrem Identifikator und einer Checksumme im Zulassungsschein veröffentlicht. Bei Zulassungsnachträgen werden alte Softwareversionen für ungültig erklärt, wenn neuere Entwicklungen oder Bewertungen dazu führen, dass die Einhaltung der Spielverordnung als nicht mehr gegeben oder als nicht mehr ausreichend sicher beurteilt wird. Eine solche Ungültigkeitserklärung der Zulassung muss nicht ausgesprochen werden, wenn verbesserte Sicherheitsmaßnahmen bzw. Fehlerbeseitigungen freiwillig durchgeführt werden oder rein präventiv erfolgen. (siehe auch Zulassungsnachtrag)

Spielstellen

Eine Bauart kann bis zu vier Spielstellen haben. Jede Spielstelle zählt hinsichtlich der Anzahl der aufgestellten Spielgeräte wie ein Spielgerät.

[Nachzulesen im Urteil des BVerwG vom 5.3.1968 I C 21/67 - (OVG Berlin) oder, falls im jeweiligen Bundesland die Spielverwaltungsvorschrift (SpielVwV) zur Anwendung kommt, unter 1.3.1.2 c)].

Technische Richtlinie

Zur Sicherung der Prüfbarkeit und der Durchführung der Bauartprüfung hat die PTB gemäß § 13 Abs. 2 der Spielverordnung eine Technische Richtlinie herausgegeben. Diese beschreibt die Anforderungen an die Bauart des Spielgerätes und die Durchführung der Bauartprüfung. Die Technische Richtlinie ist unter dem Menüpunkt „Technische Richtlinien“ veröffentlicht.

Ungültige Softwareversion

Bei Spielgeräten mit einer nicht gültigen Softwareversion handelt es sich um Fälle, bei denen eine nicht zugelassene Softwareversion aufgespielt worden ist oder eine ehemals gültige Version verfristet worden und deren Frist abgelaufen ist. Die Aufstellung von Spielgeräten mit ungültigen Softwareversionen ist nicht zulässig. Solche Geräte sind aus dem Verkehr zu ziehen, bis der zulassungskonforme Zustand hergestellt ist. Eine Verlängerung gemäß §7 SpielV kann nicht bzw. erst dann erteilt werden, wenn der zulassungskonforme Zustand hergestellt ist.

Vernetzung von Spielgeräten

In Spielhallen verwendete Netzwerke sind nicht Bestandteil von zugelassenen Bauarten. Wenn Spielgeräte an solche Netze angeschlossen sind, erfolgt dies über geprüfte Schnittstellen oder über gesondert geprüfte Anschlüsse. Für den Import und Export von Informationen sowie für die Spielerbindung gelten die gleichen einschlägigen Ausschlusskriterien wie für anderen Formen der Kommunikation mit den Spielgeräten.

Veröffentlichung der Bauartzulassungen

Die Veröffentlichung der Bauartzulassungen erfolgt einmal im Monat im Internet unter www.ptb.de/spielgeraete. Jeweils am ersten Tag des Monats wird die Liste der veröffentlichten Bauarten um jene ergänzt, zu denen im Vormonat erstmalig ein Zulassungsbeleg ausgegeben worden ist, d.h. die erstmalig in Verkehr gebracht worden sind.

Die von der PTB veröffentlichten Zulassungsscheine sind identisch mit den Original-Zulassungen. Die Veröffentlichung dient der Unterstützung des Vollzuges und der Nachprüfung gemäß § 7 Absatz 1 der Spielverordnung.

Hinweise

- (1) Abdrucke der Bauartzulassungen ohne Unterschrift und Siegel ersetzen nicht die Originalzulassungen.*
- (2) Eine Bauartzulassung darf nur unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.*
- (3) Die Zulassung beruht ausschließlich auf den Vorschriften der §§ 33 c ff. der Gewerbeordnung und den hierzu erlassenen Vorschriften der Spielverordnung. Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik oder des Gesundheitswesens sowie Schutzrechte irgendwelcher Art werden durch die Zulassung nicht berührt.*

Zulassung

Siehe Bauartzulassung

Versagen der Zulassung (Zulassungsablehnungen)

Zulassungsanträge werden abgelehnt und die Bearbeitung beendet, wenn die Bauart gegen bekannte Anforderungen der Spielverordnung bzw. deren Spezifikation in der Technischen Richtlinie verstößt oder die Prüfung nicht durchführbar ist.

Zulassungsantrag

Siehe Antrag

Zulassungsbeleg

Für jedes Nachbaugerät einer zugelassenen Bauart erhält der Inhaber der Zulassung auf Antrag einen Zulassungsbeleg und ein Zulassungszeichen.

Der Zulassungsbeleg enthält die Bezeichnung des Spielgerätes, den Namen und Wohnort des Inhabers der Zulassung, den Beginn und das Ende der genehmigten Aufstellzeit des Nachbaugerätes und Hinweise auf die beim Betrieb des Nachbaugerätes zu beachtenden Vorschriften.

Die Gebühren für die Ausgabe eines Zulassungsbeleges (einschließlich des Zulassungszeichens) sind durch die Spielverordnung festgelegt und betragen 15,00 €.

Zulassungsinhaber

Zulassungsinhaber ist derjenige Antragsteller, dem ein Zulassungsschein ausgehändigt wurde. Im Allgemeinen ist dies der Hersteller der Spielgeräte.

Zulassungsnachtrag

Ein Zulassungsnachtrag ist eine Ergänzung oder Änderung zu einem früher erteilten Zulassungsschein, der Bestandteil der gültigen Bauartzulassung wird. Nachträge werden nur zur Beseitigung von Fehlfunktionen oder zur Verbesserung von Sicherheitsmaßnahmen erteilt. Im Allgemeinen verändern sich zulassungs- und spielrelevante Eigenschaften bei einem Zulassungsnachtrag nicht.

Zulassungsnummer

Nachbaugeräte einer zugelassenen Bauart erhalten eine 9-stellige Nummer (Zulassungsnummer). Diese beginnt mit der vierstelligen Bauartnummer gefolgt von einer fünfstelligen laufenden Nummer. Sie ist im Zulassungsbeleg, im Zulassungszeichen und Gerätekennezeichnungsfeld des Nachbaugerätes eingetragen.

Zulassungsschein

Als Bestätigung der Zulassung wird dem Antragsteller ein Zulassungsschein ausgestellt. Der Antragsteller wird damit zum Inhaber der Zulassung.

Die im Zulassungsschein enthaltenen Angaben sind durch die Spielverordnung festgelegt oder sind für die Überprüfung erforderlich.